

## **Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung und des zusätzlichen Erwerbs von ECTS gemäß § 3 Fachprüfungsordnung des berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengangs „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ (M.A.)**

Kann die für die Zulassung zum Studium erforderliche Anzahl von 210 ECTS nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, adäquate und einschlägige nationale und internationale hochschulische und / oder außerhochschulische Leistungen und Kompetenzen anerkannt zu bekommen bzw. nachträglich zu erwerben. Die Hochschule prüft anhand der von dem/r BewerberIn vorgelegten Unterlagen zu seinen / ihren Qualifikationen und Kompetenzen, ob und in welchem Umfang die Qualifikationen und Kompetenzen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall (vgl. Beschluss der KMK 2008: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium).

Die Leitlinien dienen ausschließlich dazu, die für den Zugang zum berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ notwendigen ECTS in Höhe von 210 nachzuweisen. Mit diesen Leitlinien wird nicht die Einstufung von Studierenden in ein höheres Fachsemester geregelt.

### **1. Anerkennung von adäquaten hochschulischen Kompetenzen (Lernergebnissen)**

Die Hochschule Neubrandenburg erkennt auf den berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ bis zu 30 ECTS an, die durch die Teilnahme an einschlägigen Bildungsangeboten erworben wurden, die den Standards und Niveaustufen der Hochschule Neubrandenburg entsprechen. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen erfolgt insbesondere durch Zeugnisse und Zertifikate. Die Nachweise werden von dem Prüfungsausschuss einer Äquivalenzprüfung unterzogen.

### **2. Anerkennung von adäquaten außerhochschulischen Kompetenzen (Lernergebnissen)**

Grundsätzlich können Kompetenzen (Lernergebnisse), deren Erwerb nicht länger als 10 Jahre zurückliegen, aus den folgenden Bereichen und in der aufgeführten Höhe anerkannt werden:

2.1 eine abgeschlossene Berufsausbildung in einschlägigen, studienrelevanten Handlungsfeldern mit 30 ECTS;

2.2 eine einschlägige, berufliche Weiter- bzw. Fortbildung von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit 1 ECTS pro 16 Stunden Fort-/Weiterbildung;

2.3 einschlägige Erfahrungen aus der Berufspraxis. Ab dem zweiten Jahr können für jedes Berufsjahr mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche in studienrelevanten Handlungsfeldern bis zu 30 ECTS (15 ECTS pro Berufsjahr) anerkannt werden;

2.4 einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens 140 Stunden bis zu 10 ECTS;

### **3. Erwerb fehlender ECTS**

Der Nachweis über den Erwerb zusätzlicher ECTS wird als Auflage im Immatrikulationsbescheid festgelegt und ist spätestens bis zum Ende des 3. Semesters zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist. Zum zusätzlichen Erwerb von ECTS zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

3.1 *Absolvieren von Veranstaltungen aus Studiengängen oder Angeboten von StudiumPlus der Hochschule Neubrandenburg*

Studierende können durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg und das Ablegen der dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen

zusätzliche ECTS erwerben. Die Anzahl der möglichen zu erwerbenden ECTS wird von den zuständigen Lehrkräften gemäß den Vorgaben für ECTS festgelegt. Die zusätzlich erworbenen oder angerechneten ECTS sind nicht abschlussnotenrelevant; sie werden in den Abschlussdokumenten jeweils mit Angabe der erreichten Note oder den Vermerk „bestanden / passed“ ergänzt.

*3.2. Absolvieren von Veranstaltungen aus Studiengängen anderer Hochschulen und Universitäten*  
Studierende können durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Hochschulen und Universitäten und das Ablegen der dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche ECTS erwerben. Die Anzahl der möglichen zu erwerbenden ECTS wird von den zuständigen Lehrkräften gemäß den Vorgaben für ECTS festgelegt. Die zusätzlich erworbenen oder angerechneten ECTS sind nicht abschlussnotenrelevant; sie werden in den Abschlussdokumenten jeweils mit Angabe der erreichten Note oder den Vermerk „bestanden / passed“ ergänzt.

*3.3. Absolvieren von einschlägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit 1 ECTS pro 16 Stunden Fort- / Weiterbildung*  
Studierende können durch den Nachweis externer Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zusätzliche ECTS erwerben. Ein Nachweis von Prüfungen ist hierbei nicht notwendig.

#### *3.4. Begleitetes Lerntagebuch*

Es besteht die Möglichkeit, über das Führen eines Lerntagebuches Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung und des Sozialstrukturwandels weiterzuentwickeln. Es wird über mindestens zwei Semester ein Lerntagebuch geführt. Das Lerntagebuch wird durch eine/n in dem Studiengang lehrenden Dozierende/n regelmäßig begleitet. Im Rahmen dieses Angebots können insgesamt 5 ECTS erworben werden.

## **4. Antragsstellung und Anerkennung**

4.1. Die Anerkennung können Personen beantragen, die sich für den berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ (M.A.) beworben haben.

4.2. Der Antrag auf Anerkennung ist mit den dazugehörigen Nachweisen in Form von Zeugnissen / Zertifikaten / Dokumentationen schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hierfür ist das Formblatt zur Erfassung des Kompetenzprofils zu verwenden.

4.3. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen die Möglichkeit der Anerkennung. Kann durch die Dokumentenlage keine Entscheidung über die Anerkennung getroffen werden, ist ein Aufnahmegespräch zu führen. Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren der Anerkennung der Anträge auf die Leitung des Studiengangs übertragen.

4.4. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid darüber, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt.

29.11.2019

  
Prof. Dr. Andreas Wehrenpfennig  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses